

B. Mitwirkung von Vertretern der Landwirtschaftskammer in Vertretungskörperschaften und Kommissionen.

1. Eine Vertretung der Interessen der schlesischen Landwirtschaft durch Abgeordnete der Landwirtschaftskammer findet in folgenden **Körperschaften** statt:
 1. im Königlichem Landes-Ökonomie-Kollegium zu Berlin,
 2. im Deutschen Landwirtschaftsrat in Berlin durch je 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter;
 3. in der Ständigen Kommission des Königlichem Landesökonomie-Kollegiums,
 4. der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrates,
 5. im Kuratorium der Zentralstelle der Preussischen Landwirtschaftskammern,
 6. im Kuratorium der Zentralstelle für Viehverwertung — durch je einen Vertreter;
 7. im Bezirkseisenbahnrat zu Breslau durch 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter;
 8. im Bezirkseisenbahnrat zu Erfurt durch 1 Mitglied und einen Stellvertreter.

Im Landeseisenbahnrat werden die Interessen der schlesischen Landwirtschaft durch ein dem Bezirkseisenbahnrat zu Breslau als Vertreter der Kammer angehörendes Mitglied wahrgenommen, und zwar auf Grund der Wahl des Bezirkseisenbahnrats.

Außerdem hat die Landwirtschaftskammer landwirtschaftliche Sachverständige in die nach § 9 des Gesetzes, betreffend Schutzmaßregeln in den Quellgebieten der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien, vom 16. September 1899 (Gef. S. S. 169) in jedem der drei Regierungsbezirke gebildeten Kommissionen gewählt, und zwar für jeden Regierungsbezirk 1 Mitglied und 1 Stellvertreter, sowie ferner Beiräte (2 für jeden Regierungsbezirk und ebensoviel Stellvertreter) der Generalkommission bei Errichtung von Rentengütern in Schlesien. — Schließlich sind Delegierte der Landwirtschaftskammer durch die zuständigen Herren Regierungs-Präsidenten in die staatlichen Hufbeschlags-Prüfungskommissionen sowie die Mehrzahl der an den Innungs- und sonstigen Lehrschmieden bestehenden Prüfungskommissionen berufen worden, und zwar in jedem Regierungsbezirk ein Mitglied und ein (in Breslau 2) Stellvertreter.

2. Wie bereits oben unter den Obliegenheiten der Landwirtschaftskammer mitgeteilt wurde, hat dieselbe nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, mitzuwirken (§ 2, Absatz 4 des Kammergesetzes). Eine solche Mitwirkung ist bezüglich der Produktenmärkte im wesentlichen für die ganze Provinz durchgeführt, denn die Kammer ist zurzeit in den **amtlichen Notierungskommissionen** der bedeutendsten schlesischen Markttorte vertreten. Da sich indessen bei der Veröffentlichung der Notierungen einer Reihe kleinerer Markttorte Unzuträglichkeiten herausgestellt haben, so ist eine Neuorganisation der amtlichen Notierungen für Getreide beim Herrn Landwirtschaftsminister beantragt, die demnächst zu erwarten sein dürfte.

Um die Landwirte in der Provinz schnell in den Besitz von Nachrichten über den jedesmaligen Verlauf des Breslauer Getreidemarktes zu setzen, hat die Geschäftsstelle der Landwirtschaftskammer für eine Anzahl landwirtschaftlicher Vereine die schnelle telegraphische Übermittlung der Breslauer Vormittagspreise nach den betreffenden Markttorten übernommen.

Zur Notierung von Ölsaaten besteht in Breslau seit dem Jahre 1898 eine besondere Kommission, in welche die Kammer 2 Vertreter nach denselben Grundsätzen, welche für die Getreidemarktnotierungs-Kommission gelten, entsendet.

In der im Jahre 1902 eingesetzten Kommission zur Notierung der Kleeesaaten am Breslauer Getreidemarkte ist die Landwirtschaftskammer durch ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied vertreten. Die Notierungen genannter